

Gern, wenn schon nicht ohne Mißtrauen hinsichtlich des Erfolgs, überlasse auch ich mich, gleich allen Menschenfreunden, der erhebenden Hoffnung, daß, bei stets fortschreitender Verbreitung und Erhöhung der Cultur bis zu einer, jetzt freilich noch nicht erreichten Stufe, die schwersten Verbrecher immer seltner werden, und daß, bei stets zunehmender Herrschaft der Tugend, des Rechts, des Ehrgefühls und des religiösen Sinnes, die Androhung der Todesstrafe nicht mehr nothwendig seyn wird, um die Bürger von Begehung solcher Verbrechen abzuhalten, daß also eine allmähliche Abschaffung wird Statt finden können. Hierzu ist denn auch bereits durch den Entwurf ein wichtiger Schritt geschehen, indem durch denselben einerseits die Todesstrafe auf wenige Fälle eingeschränkt, und also in Hinsicht einer großen Zahl von Fällen, die bisher mit derselben bedroht waren, ausgeschlossen worden, andererseits, wenigstens nach dem Commissionsentwurfe (Art. 112), der Richter durch Einräumung des Milderungsrechts in den Stand gesetzt ist, in Fällen, wo nicht die volle Verschuldung eintritt, von der gesetzlichen Todesstrafe abzuweichen.

Allein eine plötzliche, allgemeine Abschaffung der Todesstrafe halte ich für ein höchst gefährliches Experiment, wodurch die heftigsten Leidenschaften entfesselt und die heiligsten Güter der Bürger auf das Spiel gesetzt würden. Von einem solchen Versuche muß jeder Freund der Rechtsordnung aus allen Kräften abrathen.

Ich kann daher die Ansicht derer nicht theilen, welche die Verbannung der Todesstrafe als das größte Verdienst um die Menschheit darstellen, welche den Fürsten, der sich zu dieser Maaßregel würde bewegen lassen, als den größten Wohlthäter des Menschengeschlechts